WINNENDEN
Große Kreisstadt

Darlehensvertrag über ein Abzahlungsdarlehen

zwischen

der Stadtwerke Winnenden GmbH, Alfred-Kärcher-Straße 6, 71364 Winnenden
- Darlehensnehmer -

und

der Stadt Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden
- Darlehensgeber -

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1 Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Gesellschafterdarlehen im Nennbetrag von EUR 162.600,00 (in Worten: einhundertzweiundsechzigtausendsechshundert Euro).

§ 2 Konditionen und Kosten

(1) Das Darlehen ist mit jährlich X,XX v.H. zu verzinsen. Dieser Zinssatz ist bis zum Laufzeitende unveränderlich.

(2) Die Zinsen sind jährlich zum 30. Juni auf das Konto DE 72 6025 0010 0007 0005 15, BIC SOLADES1WBN des Darlehensgebers bei der Kreissparkasse Waiblingen zur Gutschrift zu zahlen. Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin zu zahlen.

(3) Alle Zahlungen sind für den Darlehensgeber kostenfrei zu leisten.

(4) Es wird kein Disagio erhoben. Sonstige Aufwendungen entstehen nicht.

§ 3 Verwendungszweck

Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber zum Zweck der Finanzierung der Beteiligungsanteile an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH anlässlich des Verkaufs der EDR-Anteile an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH als Gesellschafterdarlehen gewährt.

§ 4 Bestellung von Sicherheiten

Sicherheiten werden nicht vereinbart. Die Haftung evtl. bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten auch in Bezug auf den jeweils vereinbarten Sicherungszweck bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Auszahlung

(1) Die Darlehensvaluta erfolgt zum 1.12.2019.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung der Auszahlungsansprüche ist nur mit Zustimmung des Darlehensgebers möglich.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung

(1) Das Darlehen wird bis zum 30.04.2036 gewährt.

(2) Das Darlehen ist durch jährliche Tilgung in Teilbeträgen von EUR XX,XX jeweils am 30.06., erstmals zum 30.06.2020 zurück zu zahlen. Die letzte Rate in Höhe von EUR XX,XX ist davon abweichend am 30.04.2036 zu zahlen. Eine vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlung des Darlehens bedarf der Zustimmung des Darlehensgebers.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Darlehensgeber kann das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen und die sofortige Rückzahlung der Darlehensvaluta verlangen, insbesondere in folgenden Fällen:

a. Der Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet Winnenden zwischen der Stadt Winnenden und der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH vorzeitig durch Ausübung der Option oder aus wichtigem Grund gekündigt wurde.
b. Die Stadt zu einem Zeitpunkt die Mittel für die eigene Liquiditätsdeckung benötigt.

§ 8 Rangrücktrittserklärung

Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erklärt der Darlehensgeber einen Rangrücktritt in der Weise, dass er nur dann Befriedigung verlangen kann, wenn diese aus einem Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigendem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden können.

Winnenden, den _____

_____	_____
Stefan Schwarz	Jürgen Haas
Geschäftsführer	Dezernent für Finanzen und Ordnung
Stadtwerke Winnenden GmbH	Stadt Winnenden